

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Donnerstag, 18.04.2019

Seite 30

72. Jahrgang – Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Einziehung einer öffentlichen Grünfläche im Bereich der Ortsstraße Neuseser Straße

Satzung für die „Familien- und Mehrgenerationeneinrichtung Wüstenahorn“ der Stadt Coburg

Berichtigung

Stadt Coburg

Einziehung einer öffentlichen Grünfläche im Bereich der Ortsstraße Neuseser Straße

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 03.04.2019 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für die öffentliche Grünfläche entlang des Grundstücks FINr. 338/2 Gmkg. Bertelsdorf im Bereich der Ortsstraße Neuseser Straße gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Insofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 18.04.2019
Stadt Coburg

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Satzung für die „Familien- und Mehrgenerationeneinrichtung Wüstenahorn“ der Stadt Coburg

Der Stadtrat erlässt auf Grund Art. 23 GO i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) geändert wurde, folgende Satzung für die „Familien- und Mehrgenerationeneinrichtung“ der Stadt Coburg:

Satzung für die „Familien- und Mehrgenerationeneinrichtung Wüstenahorn“ der Stadt Coburg

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

(1) Die Stadt Coburg unterhält die „Familien- und Mehrgenerationeneinrichtung Wüstenahorn“ als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung besteht aus dem Kinder- und Jugendzentrum Wüstenahorn, in der Karl-Türk-Str. 88 und dem Bürgerhaus Wüstenahorn in der Karl-Türk-Str. 39.

(2) Die Stadt Coburg verfolgt mit dieser Einrichtung ausschließlich gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. SGB VIII, § 71 SGB XII und dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept der Stadt Coburg.

(3) Der Einzugsbereich der Einrichtung umfasst das gesamte Stadtgebiet, vornehmlich den Stadtteil Wüstenahorn, auch als Pilotprojekt für andere Stadtteile.

§ 2

Aufgaben

Die Einrichtung dient als gesellschaftlicher und kultureller Mittelpunkt des Stadtteils Wüstenahorn und stellt insbesondere Begegnungsorte für alle Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Wüstenahorn, aber auch der Bürgerinnen und Bürger Coburgs dar. Aufgabe ist es, wohnortnah Raum für bürgerschaftliches Engagement, kulturelle Aktivitäten sowie Bildungs- und Beratungsangebote vorzuhalten. Die Einrichtung dient als Treffpunkt zwangloser Begegnung unter Wahrung gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme. Es soll eine vielseitige Freizeit-, Beratungs- und Bildungsstätte sein und das Zusammenleben in der Gemeinschaft, insbesondere über die Generationen hinweg, fördern.

§ 3

Organe

Die Organe der Einrichtung sind:

- der Beirat der Familien- und Mehrgenerationeneinrichtung,
- die Pfleger der Familien- und Mehrgenerationeneinrichtung des Stadtrats
- die jeweiligen Besucherversammlungen des Bürgerhauses Wüstenahorn bzw. des Kinder- und Jugendzentrums Wüstenahorn

§ 4

Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- dem Sozialreferenten der Stadt Coburg
 - den zwei Pflegern i. S. v. § 5

- der Leitung des Amtes für Jugend und Familie oder einem von ihr benannten Vertreter
- der Abteilungsleitung des Kinder- und Jugendzentrums
- der Abteilungsleitung des Bürgerhauses
- dem Vorsitzenden des Bürgervereins Wüstenahorn oder dessen Vertreter
- den beiden Sprechern und ihren jeweiligen Stellvertretungen, die jeweils für sich in der Besuchervollversammlung des Bürgerhauses bzw. des Kinder- und Jugendzentrums gewählt werden.

- (2) Die Aufgaben des Beirats sind:
- a) Beratung bei allen in der Einrichtung anfallenden Aufgaben, Problemen und konzeptionellen Fragen; darüber hinaus, bei der Haushaltsaufstellung, Programmgestaltung und der daraus folgenden Aufstellung; insoweit kann er Empfehlungsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abteilungsleitung des Kinder- und Jugendzentrums und der Abteilungsleitung des Bürgerhauses.

Bei Bedarf können Fachleute hinzugezogen werden.

- (3) Der Beirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
- (4) Die schriftliche Einladung zur Beiratssitzung erfolgt i.d.R. durch die Abteilungsleitung des Bürgerhauses, oder im Verhinderungsfall durch die Abteilungsleitung des Kinder- und Jugendzentrums, spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin.
- (5) Auf Antrag der Hälfte der Beiratsmitglieder können Sondersitzungen einberufen werden.

§ 5

Pfleger

Vom Stadtrat werden aus seiner Mitte für die Einrichtung zwei Pfleger bestellt. Diese haben Zutritt zu allen in der Einrichtung stattfindenden Sitzungen und Veranstaltungen.

§ 6

Hausordnung

Die Hausordnungen für das Bürgerhaus und das Kinder- und Jugendzentrum sind in den jeweiligen Konzeptionen geregelt. Gleiches gilt für die Öffnungszeiten.

§ 8

Benutzung des Bürgerhauses

- (1) Die Erstellung einer Benutzungsordnung bzgl. der Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendzentrums und des Bürgerhauses ist in den jeweiligen Konzeptionen geregelt. Die Stadt Coburg erhält in beiden Fällen für die Nutzung der Räume ein Vorzugsrecht.
- (2) Parteipolitische Veranstaltungen sind in der Einrichtung untersagt.

§ 9

Haftung

Der Aufenthalt und die Benutzung der Einrichtung erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Die Satzung für das „Kinder- und Jugendzentrum Wüstenahorn“ der Stadt Coburg vom 20.07.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Coburg, den 12.04.2019

STADT COBURG

Norbert Tessmer

Oberbürgermeister

Berichtigung

Im Coburger Amtsblatt Nr. 12 vom 05.04.2019 muss es bei der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2019 unter I. § 6 Richtig heißen:

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße
i. A.

gez. Eberwein

Eberwein

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖